

Gesetz über die staatlichen Stipendien und Studiendarlehen (Stipendiengesetz)

Antrag der Regierung vom 11. August 2026

Art. 13 Abs. 1: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Die Mehrheit der Kantone kennt das mit dem Antrag geforderte Splittingmodell, in dem ein Teil der Unterstützung auf der Tertiärstufe in Form von Studiendarlehen ausgerichtet wird, nicht. Es werden auch für das Hochschulstudium im Rahmen der Erstausbildung Stipendien ausgerichtet.

Der Kanton St.Gallen setzt sich gemäss Art. 10 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) das Ziel, dass Kinder und Jugendliche eine auf der Grundlage ihrer Eignungen und Neigungen aufbauende Erziehung und Bildung erhalten und dass die Chancengleichheit auf allen Stufen gegeben ist. Gemäss Art. 3 KV besteht Anspruch auf Beihilfen für die Aus- und Weiterbildung über den Grundschulunterricht hinaus nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der sich bewerbenden Person und ihrer Eltern.

Mit den staatlichen Beihilfen wird das Ziel des chancengleichen Zugangs zur Bildung unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Person in Ausbildung oder deren Eltern konkret verfolgt. Wird für ein Studium im Rahmen der Erstausbildung ein Teil der Unterstützung in Form von Studiendarlehen ausgerichtet, führt dies bei Studierenden zu einer Verschuldung, was ein Hindernis sein und der Idee eines gleichberechtigten Zugangs zur Hochschulbildung entgegenstehen kann.

Der Kantonsrat hat im Rahmen des Motionsauftrags zur Totalrevision des Stipendiengesetzes (42.22.22) festgestellt, dass der Kanton St.Gallen bei den Stipendienausgaben deutlich unter dem schweizerischen Durchschnitt liegt und die Regierung eingeladen, das Gesetz entsprechend zu überarbeiten. Wenn nun ein Teil der Unterstützung im Kanton St.Gallen als Darlehen ausgerichtet wird, ist davon auszugehen, dass trotz der weiteren Verbesserungen im Gesetzesentwurf die Ausgaben für Stipendien auf der Tertiärstufe sinken werden. Gleiches gilt selbst dann, wenn der Darlehensanteil in die Gesamtunterstützung des Kantons eingerechnet wird: In Kantonen, in denen das Splittingmodell zur Anwendung kommt, wird die Erfahrung gemacht, dass regelmässig nur der Stipendienanteil bezogen und dass auf den Darlehensteil verzichtet wird. Im Kanton Aargau hat eine Evaluation des Splittingmodells gezeigt, dass lediglich ein Drittel der berechtigten Personen das Darlehen

beansprucht. Das Ziel des Motionsauftrags würde damit für die Hochschulstufe verpasst.

Gleichzeitig würde der Verwaltungsaufwand erheblich steigen: Darlehen sind deutlich aufwändiger in der Prüfung und Bewirtschaftung als Stipendien. Zur eigentlichen Bemessung kommen Abklärungen zur Bonitätsprüfung hinzu sowie die lange Phase der Rückzahlung. Zudem ist bei einem Splittingmodell ein weiterer Prozessschritt nötig, damit die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller nach erfolgter Berechnung entscheiden können, ob sie auch den Darlehensteil in Anspruch nehmen wollen oder nicht. Während der Rückzahlungsphase verursachen Fälle, bei denen die Darlehensnehmerinnen und -nehmer nicht mehr auffindbar sind, oder Darlehen, die nicht zurückgezahlt werden, erhebliche Abklärungsaufwände.